

# VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. **Allgemeines**  
Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten“ SIA 118, sowie „Bedingungen und Messvorschriften für Roll- und Jalousieläden, Storen und Garagentore“ SIA 142.  
Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
2. **Offerten und Bestellwesen**  
Falls nichts anderes vereinbart sind unsere Offerten ab Ausstelldatum 3 Monate gültig.  
Mass- und Ausführungsänderungen bewirken eine Preiskorrektur und können zu einer Lieferverzögerung führen.  
Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Unternehmens verbindlich. Wird der Bauherr durch einen Architekten / Ingenieur oder sonstigen Bauverantwortlichen vertreten, so ist ein Werkvertrag nach SIA-Norm zu erstellen und allseitig zeichnen zu lassen.  
Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, inklusive Lieferung auf Baustelle jedoch ohne Montage; zuzüglich MWST.
3. **Masse und Situationen**  
Der Auftraggeber ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich. Nicht nur wir als Torhersteller, sondern ebenfalls der Planer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der EKAS-Bestimmungen 1511.  
Mehraufwendungen, die auf nachträglichen Mass- oder Situationsänderungen beruhen, werden verrechnet.  
Entgegen SIA-Usanz sind Masse, die nicht am Bau gemessen werden können und aufgrund unterschriebener Pläne erfolgen, verbindlich!  
**Bitte beachten: Vor Einbau der Sectionaltore müssen die Toröffnungen und Garagenböden fertig sein. Die Zufahrt zur Toröffnung muss bauseits gewährleistet werden. Der Freiraum für den Toreinbau muss von Versorgungsleitungen, Heizgebläsen etc. unbedingt freigehalten werden.**
4. **Lieferfristen**  
Die Lieferfrist gilt ab definitiver Mass-, Ausführungs-, und Farbvereinbarung.  
Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.
5. **Versand und Einlagerung im Bau**  
Lieferung franko Baustelle, die kostenfreie Zufahrt zur Baustelle für einen LKW sowie eine unentgeltliche Kran- und Warenliftnutzung sind bauseitig zu gewährleisten.  
Schäden durch Dritte während der Lagerung oder durch höhere Gewalt sind durch den Besteller zu versichern (allgemeine Bauschäden). Rohe Holzteile sind von jeder Schadenhaftung ausgeschlossen.
6. **Montage**  
Bauseits sind uns kostenfrei zu Verfügung zu stellen bzw. auszuführen, sofern nicht als separate Position in unserer Auftragsbestätigung enthalten:  
- sämtliche Erd-, Maurer-, Spitz-, und Betonarbeiten  
- Eingiessen von Schwellenwinkeln innert 2 Tagen  
- Luft- bzw. schlagregendichtes Abkleben der Bauelemente  
- Kittfugen zwischen Element und Bauwerk  
- Strom und Stromanschlusskosten  
- Stromanschlusskasten, geerdet (max. 25m Entfernung)  
- Hebezeuge inkl. Bedienung wie: Kran / Lift / Hubstapler  
- Gerüstung nach SUVA-Vorschrift  
  
Unverschuldete Arbeitsunterbrüche, Leerfahrten usw. wegen Nichtbereitschaft der Baustelle oder Behinderung werden in Regie in Rechnung gestellt.  
Im Bereich der Toröffnung ist die Gerüstung zu entfernen. Der Bereich 2.5m vor und hinter der Toranschlagsebene ist freizuhalten (siehe auch Pkt.8, Absatz 2).  
Die Garage muß frei von staubempfindlichen Gegenständen und Geräten sein (für allfällige Staubschäden durch Spitz- und Betonarbeiten wird keine Haftung übernommen!)  
Nachträgliche Reinigungen der Toranlagen sind, wenn nicht anders vereinbart, nicht Inhalt unserer Leistungen  
  
Bedingungen bei der Montage von automatischen Toranlagen:  
Die Montage erfolgt in maximal zwei Etappen. 1. Rohmontage, 2. Endmontage, Inbetriebnahme und Übergabe mit Instruktion. Ist die Fertigstellung in diesen Etappen aus baulichen oder anderen Gründen nicht möglich, so anerkennt die Bauherrschaft auf jeden Fall die sich ergebenden Montagekosten in Regie, zuzüglich Reise- und Displacementsspesen.  
Zu- und Verteilungen inkl. Verteildosen usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen und müssen bauseits durch einen konzessionierten Elektriker vorgenommen werden.  
Diese durch den Elektriker bauseits vorzunehmenden Anschlussarbeiten sind sofort nach der Tormontage vorzunehmen.  
  
Bedingungen bei Toranlagen mit Holzfüllungen:  
Alle durch uns gelieferten Holzteile wurden im Werk mind. einmal farblos grundiert. Die bauseitige Weiterbehandlung muss innert zwei Wochen nach Montage erfolgen, bei einem max. Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15%.  
Nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Besteller eine Abnahmebescheinigung zu unterzeichnen.
7. **Produktehaftpflicht**  
Produktehaftung übernehmen wir nur wenn die Produkte sachgerecht bedient und verwendet werden und wenn die geforderten Unterhaltsarbeiten, die auch gemäss den EKAS-Richtlinien 1511 gefordert werden, eingehalten werden.
8. **Verrechnung und Regiearbeiten**  
Der Verrechnung wird der effektive Lieferumfang zugrunde gelegt. Unvorhergesehene, bauseitig bedingte kostensteigernde Änderungen werden verrechnet.  
Mehraufwand and Montagearbeit, bedingt durch bauseitige Koordinationsfraktion oder weiteren, nicht vorhersehbaren Umständen, wird gesondert nach  
- Arbeits- und Reisezeit  
- Maschinen und Material  
ausgeschieden und als Regiearbeit in Rechnung gestellt (OR 347).
9. **Zahlungen**  
Der Besteller hat die grundsätzliche Pflicht zur Zahlung des effektiv geleisteten Wertes. Nicht berücksichtigt sind das Zurückbehalten von Zahlungen bei Beanstandungen, welche die Montagearbeit betreffen. Nichtzufriedenheit seitens des Bestellers entbindet denselben nicht von der Zahlungspflicht und wird nach SIA und OR gehandhabt: Instandstellung - Wandelung (OR 206 + 370).  
Falls nicht schriftlich different vereinbart, gelten die Angebots- und Rechnungsbeträge rein netto und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. (Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet !)  
Ab einem Rechnungsbetrag von sFr.10'000.-- gelten folgende Zahlungskonditionen:  
30% bei Bestellung / 30% bei Versandbereitschaft im Werk / 30% bei Montagebeginn / 10% 30 Tage nach Rechnungsstellung.
10. **Garantie**  
Auf das gelieferte Werk besteht eine Garantie nach SIA für  
- Einwandfreie Ausführung  
- Fachgerechte Montage  
- Verwendung geeigneten Materials  
  
Garantiedauer: 2 Jahre auf alle Konstruktionen und deren Funktion  
1 Jahr auf alle elektronischen Komponenten und elektromechanischen Teile  
  
Von der Garantie ausgeschlossen sind:  
- Schäden infolge nachträglich eingebrachter Bodenbeläge (Rost, Verschmutzungen etc.)  
- Schäden infolge Feuchtigkeit, Verschmutzung, unterlassenen Unterhalt  
- Schäden infolge unsachgemässer und zweckfremder Benutzung  
- Schäden infolge nachträglichem Anbringen von Teilen durch Fremdfirmen oder durch den Bauherrn, im speziellen Füllungen, die das Maximalgewicht von 10kg/m<sup>2</sup> übersteigen  
- Verschleisssteile wie etwa: Gummipuffer, Führungsrollen, Schleifleisten  
  
Barrückbehalte für die Garantiepflicht sind nicht zulässig. Auf Wunsch der Bauherrschaft wird eine Bankgarantie im Betrage von maximal 10% der Liefersumme geleistet.
11. **Recycling**  
Demontage, Abtransport und Entsorgung bestehender Konstruktionen werden nach Aufwand oder als Festpreis in Rechnung gestellt. Als Sondermüll zu entsorgende Konstruktionen werden separat verrechnet.
12. **Gerichtsstand**  
Der Gerichtsstand ist Schwyz SZ